Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/11/15 96/10/0251

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

AMG 1983 §11 Abs1;
AMG 1983 §84 Z5;
VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Den Besch trifft durchaus eine Kontrollpflicht betreffend die Einhaltung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften, der er (etwa) durch Einholung einer Auskunft der zuständigen Behörde hätte nachkommen können (Hinweis E 28.2.1992, 92/10/0017).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996100251.X02

Im RIS seit

09.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at